

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Umspannplattformen“

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.04.2026 (Az.: V-667-00000-2025/003) des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Planfeststellungsbehörde) ist auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), der Plan für Errichtung und den Betrieb der beiden Offshore-Umspannplattformen (englisch: „Offshore Substation“ – abgekürzt: OSS) „OSS Darß“ und „OSS Zingst“ gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) i. V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – **VwVfG M-V**) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVOBl. M-V S. 617), festgestellt worden.

I.

Das Vorhaben lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Der am 17.04.2026 erlassene Planfeststellungsbeschluss (Az.: V-667-00000-2025/003) umfasst die Errichtung und den Betrieb der beiden Offshore-Umspannplattformen „OSS Darß“ und „OSS Zingst“. Die Umspannplattformen dienen als seeseitige Endpunkte der Gesamtnetzanbindung OST-6-1, durch die der Offshore-Windpark „Gennaker“ in der deutschen Ostsee an das deutsche Höchstspannungsnetz angebunden werden soll. Beide Umspannplattformen werden im östlichen und westlichen Randbereich der Sicherheitszone des geplanten und bereits genehmigten Offshore-Windparks „Gennaker“ im Gebiet O-6 des Flächenentwicklungsplans, ca. 15 km nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst in der deutschen Ostsee des Landes Mecklenburg-Vorpommern, errichtet.

Neben den beiden Umspannplattformen sind auch alle für deren Errichtung und Betrieb erforderlichen Nebenanlagen vom vorbezeichneten Planfeststellungsbeschluss erfasst.

II.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.03.2026 (BGBl. I Nr. 66) i. V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVOBl. M-V S. 617) wird

der Plan der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträgerin) für das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Umspannplattformen“ einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Die vom hiesigen Planfeststellungsbeschluss zugelassene Netzanbindung umfasst die Errichtung und den Betrieb der beiden Offshore-Umspannplattformen OSS Darß und OSS Zingst.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. des Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt insbesondere eine naturschutzrechtliche Genehmigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, eine baurechtliche Genehmigung zur Errichtung der Umspannplattformen, wasserstraßenrechtliche Genehmigungen zur Benutzung des Küstenmeers durch das Entnehmen und Einbringen von Stoffen und für die Errichtung von Anlagen im Küstenmeer und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Elektroumspannanlagen ein.

Dem Planfeststellungsbeschluss kommt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu.

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen im Allgemeinen, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und wasserrechtliche Nebenbestimmungen, zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, zum Bauordnungsrecht, zu den Belangen des Offshore-Windparks „Gennaker“, zum Immissionsschutz- und Abfallrecht, zum Denkmalschutz, zur öffentlichen Sicherheit sowie zum Kataster- und Vermessungswesen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch Zusagen der Vorhabenträgerin, einen Entscheidungsvorbehalt, eine Kostenentscheidung und die Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.

Von der Planfeststellungsbehörde wurden zudem im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, wasserrechtliche Erlaubnisse für das Verklappen von Baggergut, die Rückverfüllung von Baugruben mit dem auf der Klappstelle 544b zwischengelagerten Material und zusätzlichem Material aus einer Fahrrinne sowie für die Einleitung von gereinigtem Niederschlagswasser, von Deckwaschwasser aus unbelasteten Bereichen und von überschüssigem Kondensat aus Klimaanlage, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch in elektronischer Form erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a VwGO i. V. m. § 173 ZPO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Gemäß § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG und § 6 Satz 1 UmwRG hat ein Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO erfüllt ist. § 87b Abs. 3 Satz 2 u. 3 VwGO gilt entsprechend. Die Klagebegründungsfrist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter des Gerichts auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 67 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

IV.

Es gelten die folgenden Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss wird vom **29.06.2026** bis einschließlich **13.07.2026** auf der **Internetseite** des **Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-oss>

zugänglich gemacht.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet. Dies ist in der Regel die Übersendung eines elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Herr Alexander Schröder, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385/588-15521, E-Mail: WM_OST-6-1-OSS@wm.regierung-mv.de).

Schwerin, den 27.06.2026

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde